

Einwohnergemeinden

3253 Schnottwil

4585 Biezwil

4584 Lüterswil/Gächliwil

Feuerwehrreglement für die Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg (RFOBB)

Inhalt

1.	Zweck der Feuerwehr	Seite	2
2.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	Seite	3
3.	Organisation	Seite	5
4.	Kompetenzen	Seite	7
5.	Ausbildungswesen	Seite	8
6.	Alarmwesen	Seite	9
7.	Rapport- und Berechnungswesen	Seite	9
8.	Material, Bekleidung und Ausrüstung	Seite	10
9.	Einsatzdienst	Seite	11
10.	Versicherungswesen	Seite	12
11.	Amtszwang	Seite	13
12.	Strafbestimmung	Seite	13
13.	Beschwerde- und Rekursrecht	Seite	15
14.	Schlussbestimmung	Seite	15

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

Im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen

Abschnitt E. Strafbestimmung

In der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt 6. Feuerwehrwesen

Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im Vertrag der Regionalfeuerwehr

1. Zweck

Hilfeleistung

1. Die Regionalfeuerwehr Schnottwil, Biezwil, Lüterswil/Gächliwil, bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gebiet der drei Gemeinden bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

Auswärtige Hilfeleistung

- 2.1 Auf Anforderung hin hat die Regionalfeuerwehr auch ausserhalb der Gemeinden Hilfe zu leisten.
- 2.2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom November 1986“ geregelt.

Spezialaufgaben

- 3.1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsgruppe, Elektrogruppe etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- 3.2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

Ölwehr

4. Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

Definition

5. Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für den Hilfe Anfordernden unentgeltlich.
Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden in der Regel dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

Funktionsbezeichnung

6. Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

Dienstpflicht

- 7.1** Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- 7.2** Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung zuständige Behörde (Feuerwehrkommission).
- 7.3** Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienstpflicht befreit.

Dienstdauer

- 8.** Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird.¹⁾

Freiwillige Dienstleistung

- 9.** Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

Befreiung

- 10.1** Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen:

- a) Schwangere
- b) Diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr allein oder überwiegend betreut.
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.
- d) Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Gemäss Vollzugsverordnung des Regierungsrates:

- a) Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter
- b) Die Präsidenten der Einwohnergemeinden
- c) Die Funktionäre der Gebäudeversicherung; der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommission, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienst.
- d) Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates.

¹⁾ Aenderung per 1. Januar 2004

- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

10.2 Die Ortsgeistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung, jedoch nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit.

Aushebung

11.1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei ist die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der/des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

11.2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 30 Tage vorher persönlich aufgeboten.

Entlassung

12. Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

Feuerschau

13. Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

Ersatzabgabe

14.1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

14.2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den jeweiligen Gemeinden beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

14.3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

14.4 Die Bezugslisten für die Ersatzabgabe werden von den drei Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Die Ersatzabgaben fließen unabhängig voneinander in die Gemeindekassen.

14.5 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzab-

gabe für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.

- 14.6** Bussgelder, und andere mit dem Feuerwehrwesen zusammenhängende Einnahmen werden im Budget der RFOBB integriert.
- 14.7** Wer im Verlauf eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

Abgabesonderregelungen

- 15.1** Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- 15.2** Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- 15.3** Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach Ziffer 10.1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Nachweis

- 16.1** Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- 16.2** Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

3. Organisation

Aufsicht

- 17.** Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht der Gemeinderatskommission. Sie überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

Feuerwehrkommission

- 18.** Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Feuerwehrkommandant als Präsident
Kommandant - Stellvertreter
Fourier als Aktuar
Gemeindevertreter Schnottwil (Angehöriger der Feuerwehr)
Gemeindevertreter Biezwil (Angehöriger der Feuerwehr)
Gemeindevertreter Lüterswil/ Gächliwil (Angehöriger der Feuerwehr).
Speziell Chargierte werden bei Bedarf zur Sitzung eingeladen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

Sitzung

19. Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

Bestände

20. Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten.
- a) 3 Ersteinsatzgruppen
 - b) AS Abteilung
 - c) Gesamtfeuerwehr
 - d) Elektrogruppen
 - e) Verkehrsgruppen

Ausrüstung

21. Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten.

Ernennung und Beförderung

22. Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offiziers-Chargierten ist Sache der Gemeinderatskommission, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Chargierte

23. Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

4. Kompetenzen

Pflichten und Kompetenzen

- 24.** Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs übertragen.

a) der Feuerwehrkommission

Inbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an der Gemeinderatskommission für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers- Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen (ausserordentliche Anschaffungen)
- Änderung für Besoldung, Entschädigung, und Bussen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter.

b) des Kommandanten

- 25.** Dem Kommandanten ist die gesamte Regionalfeuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktionen nach Reglement des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materiellen Einsatzbereitschaft und ist den Gemeinden gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

26. c) des Kommandanten-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

Pflichtenhefte

- 27.** Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Unterhalt der Löschwasserversorgung

- 28.** Jede Gemeinde setzt eine Dienststelle ein (in der Regel der Brunnenmeister), die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

5. Ausbildungswesen

Übungsprogramm

- 29.1** Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember das Übungsprogramm des neuen Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- 29.2** Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten anzusetzen.

Spezialübungen

- 29.3** Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

Amtliche Kurse

- 30.** Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

Kurse der Verbände

- 31.** Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

Aufgebote

- 32.** Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht vorgesehene Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitz des Empfängers sein.

Beanspruchung von Sachen

- 33.1** Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

- 33.2** Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- 33.3** Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

6. Alarmwesen

Meldung an Feuermeldestelle

- 34.** In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

Alarmorganisation

- 35.** Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorrates aufzubauen.

Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor

- 36.** Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren (Brandermittler).

7. Rapport - und Rechnungswesen

Rapporte

- 37.1** Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilung zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- 37.2** Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

Jahresbericht

- 38.** Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende der Gemeinderatskommission und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

Rechnungswesen

- 39.** Das Rechnungswesen wird durch eine Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung unter dem Konto „Regionalfeuerwehr“ auszuweisen.

Sold und Entschädigung

- 40.1** Der Sold für die Dienstleistung der Feuerwehr wird durch die Gemeinderatskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.
- 40.2** Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine von der Gemeinderatskommission festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.
- 40.3** Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderatskommission festgelegt. Diese entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.
- 40.4** Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderatskommission geregelt.

8. Material, Bekleidung und Ausrüstung

Gerätemagazin

- 41.** Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.
- 41.1** Für den baulichen Unterhalt sowie für die Zinsen der Magazine kommt jede Gemeinde selber auf.

Persönliche Ausrüstung

- 42.1** Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- 42.2** Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 42.3** Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

Privatkleider

43. Im Ernstfall beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

9. Einsatzdienst

Kommando

44. Auf dem Brand - bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Position.

Aufgabe der Kommandierenden

45. Der Kommandierende hat die zum Schutze von Person und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Auswärtige Hilfeleistung

46. Auf ersuchen der Nachbargemeinde wird auch ausserhalb der Gebietes der Regionalfeuerwehr unverzügliche Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die zur Verfügungsstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

Absperrung des Brandplatzes

- 47.1 Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktionen gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- 47.2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktionen und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- 47.3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfällig anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 47.4 Hauseigentümer und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadensursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

Amtliche Verfügungen

48. Nichtbefolgung der Weisung und Anordnung der Feuerwehroorgane gilt als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügung und wird dem Friedensrichter angezeigt.

Sicherungsarbeit

49. Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr durch Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Brandwache

50. Bei Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

51. Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

Verpflegung

52. Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

Erstellen der Einsatzbereitschaft

53. Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

Befreiung vom Dienst

54. Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

Rückgriff

55. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

10. Versicherungswesen

Hilfskasse

56. Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

Meldetermin

57. Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

Haftpflichtversicherung

58. Die Gemeinderatskommission schliesst für die Funktionäre der Regionalfeuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.

11. Amtszwang

Pflichten der Feuerwehr

59. Persönliche Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenden Pflichten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Bekleidung eines Grades

60. Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

12. Strafbestimmung

Verstösse

61. Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den örtlichen Friedensrichter bestraft.

Entschuldigungen

62.1 Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden bzw. schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit wegen Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

62.2 Entschuldigungen sind dem Kommandant schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

Bussen

63. Der Friedensrichter kann Bussen bis zu einer Höhe von 300.-- aussprechen. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird in der Regel folgende Busse ausgesprochen:

- Unentschuldigtes verspätetes Eintreffen zu einer Übung, oder frühzeitiges Weggehen/Verlassen einer Übung
= halber Sold
- Erstmaliges unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Übung.
= zweifacher Sold
- Zweites unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Übung
= dreifacher Sold
- Dienstpflichtige, die bei drei Übungen pro Jahr unentschuldigtes Fehlen, werden aus der Feuerwehr entlassen.
= Ausschluss – wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderatskommission entschieden.

Bei besonders schwerem Verschulden:

Beispiele:

- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung

Über die Höhe der Busse entscheidet der Friedensrichter der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

64. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

13. Beschwerde - und Rekursrecht

Beschwerdeverfahren

65. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffenen an die Gemeinderatskommission und solche der Gemeinderatskommission beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Fristen

66. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellen des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

67. Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

14. Schlussbestimmungen

Streitfälle

68. Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhörung der Feuerwehrkommission die Gemeinderatskommission.

Inkrafttreten

- 69.1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2004 in Kraft. Es ersetzt sämtliche Feuerwehrreglemente der Feuerwehren Schnottwil, Biezwil, Lüterswil/Gächliwil.
- 69.2 Vorbehalten bleibt die regierungsrätliche Genehmigung des Vertrages über die Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg der Gemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil/Gächliwil

Abgabe des Reglements

70. Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen der ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Genehmigungen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden

Von der **Gemeindeversammlung Schnottwil** genehmigt am:

Ort und Datum: Schnottwil, 12. Dezember 2002

Von der **Gemeindeversammlung Biezwil** genehmigt am:

Ort und Datum: Biezwil, 16. Dezember 2002

Von der **Gemeindeversammlung Lüterswil/ Gächliwil** genehmigt am:

Ort und Datum: Lüterswil/Gächliwil, 11. Dezember 2002

Im Namen der Einwohnergemeinden

Gemeinde	Die Gemeindepräsidenten/in:	Die Gemeindeschreiber/innen
Schnottwil	sig. M. Willi	sig. S. Mülchi
Biezwil	sig. W. Reinhart	sig. W. Isch
Lüterswil/Gächliwil	sig. P. Wüthrich	i.V. D. Schwab

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 7. April 2003

Aenderung § 8 "Dienstdauer" per 1. Januar 2004

Genehmigungen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden der Regionalfeuerwehr Oberer Bucheggberg (RFOBB)

Von der **Gemeindeversammlung Schnottwil** genehmigt am:

Ort und Datum: Schnottwil, 15. Dezember 2004

Von der **Gemeindeversammlung Biezwil** genehmigt am:

Ort und Datum: Biezwil, 7. Dezember 2004

Von der **Gemeindeversammlung Lütterswil/Gächliwil** genehmigt am:

Ort und Datum: Lütterswil/Gächliwil, 17. Dezember 2003

Im Namen der Einwohnergemeinden

Gemeinde:	Die Gemeindepräsidenten/in:	Die Gemeindeschreiber/innen:
Schnottwil	sig. M. Willi	sig. S. Mülchi
Biezwil	sig. W. Reinhart	sig. W. Isch
Lütterswil/Gächliwil	sig. P. Wüthrich	sig. B. Burkhalter

Genehmigt mit RRB Nr. 2005/427 vom 22.02.2005.